



Merkmale

über die Aufbewahrung von Waffen oder Munition

Wer Schusswaffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Grundsätzlich dürfen Schusswaffen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden. Dies gilt auch für erlaubnisfreie Waffen. (siehe § 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV)

Ausnahmen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Aufbewahrungsbehältnis	Kurzwaffen	Langwaffen	Munition
Sicherheitsbehältnis ohne Klassifizierung aus Stahlblech mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertig	Nein	Nein	Ja
Sicherheitsbehältnis Stufe A (nach VDMA 24992, Stand Mai 1995)	Nein	Bis 10	Nur in verschließbarem Innenbehältnis (getrennte Aufbewahrung)
Sicherheitsbehältnis Stufe A (nach VDMA 24992, Stand Mai 1995) und Innenfach Stufe B (nach VDMA 24992, Stand Mai 1995)	bis 5 im Innenfach	Bis 10	Im Innenfach oder Lagerung „über Kreuz“ von Waffen und nicht dazugehöriger Munition
Sicherheitsbehältnis Stufe B (nach VDMA 24992, Stand Mai 1995)	bis 10 bei Schrankgewicht/ Verankerung ab 200 kg; sonst max. 5 Kurzwaffen	unbegrenzt	Nur in verschließbarem Innenbehältnis (getrennte Aufbewahrung)
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 (nach EN 1143-1) oder gleichwertig	bis 10	unbegrenzt	ohne räumliche Trennung
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad I (nach EN 1143-1) oder gleichwertig *	unbegrenzt	unbegrenzt	ohne räumliche Trennung

* Bei Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden (z. B. Jagdhütte, Ferien- oder Wochenendhaus) dürfen nur bis zu 3 Langwaffen aufbewahrt werden.

Polizeipräsident in Berlin
LKA 553
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Sicherheitsbehältnisse in den **Stufen S1 und S2** gem. EN 14450 sind im Waffengesetz nicht erfasst und somit zur Waffenaufbewahrung nicht anerkannt. Sind diese jedoch zusätzlich vom Hersteller nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) gekennzeichnet, werden sie gemäß Waffengesetz als gleichwertig anerkannt.

Die **gemeinschaftliche Aufbewahrung** von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

Bei einer **vorübergehenden Aufbewahrung** wie im Zusammenhang mit der Jagd, Hotelaufenthalt etc. kann von vorgenannten Anforderungen abgesehen werden, wenn die sichere Aufbewahrung nicht möglich ist. Es ist aber stattdessen sicherzustellen, dass die Waffen unter angemessener Aufsicht aufbewahrt werden oder durch sonstige Vorkehrungen die unbefugte Wegnahme ausgeschlossen ist. Auch das Entfernen eines wesentlichen Teils oder die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung ist möglich.

Die sichere Aufbewahrung der **Schlüssel** von Sicherheitsschränken ist im Waffengesetz nicht geregelt. Hier gilt der allgemeine Grundsatz, dass die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Dies gilt auch für Familienmitglieder, die über keine eigene Berechtigung verfügen.

Für die Lagerung von erlaubnispflichtigen **Signalwaffen** und deren Munition gelten die gleichen Vorschriften wie für erlaubnispflichtige Kurzwaffen/Munition. Bei einer vorübergehenden Lagerung an **Bord** ist bei einer seegehenden Motor- oder Segelyacht ein nicht zertifiziertes Aufbewahrungsbehältnis als ausreichend anzuerkennen, wenn es die nachstehenden Sicherheitsstandards erfüllt:

- Das Behältnis muss aus Stahlblech – möglichst rostfrei – gearbeitet sein.
- Das Stahlblech der Tür / Klappe muss mindestens eine Stärke von 4mm aufweisen.
- Eine Verankerung des Behältnisses mit dem Schiff ist erforderlich.
- Das Behältnis muss zu verschließen sein (elektronisch codiertes Schloss, Zahlenschloss oder Riegelschloss können zum Einsatz kommen).

Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere **kann von oben genannten Sicherheitsbehältnissen abgesehen** werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht. Entsprechende Prüfungen können auf Antrag durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle durchgeführt werden.

Andererseits hat die zuständige Behörde in Einzelfällen **notwendige Ergänzungen anzuordnen**, insbesondere wenn wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich ist.

Waffenbesitzer müssen gegenüber der Behörde nachweisen, dass sie ihre Waffen und Munition sicher aufbewahren (§ 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV). Die Waffenbehörde ist befugt, dies unangemeldet zu **kontrollieren**, ohne dass begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung bestehen. Bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflichten kann ein Ordnungswidrigkeiten, in einzelnen Fällen auch ein Strafverfahren eingeleitet werden. Außerdem kann dies den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis nach sich ziehen.

Bei weiteren Fragen zögern Sie nicht, Ihre Waffenbehörde zu kontaktieren.